

## VEREINBARUNG

Der Präsident des Rates der Europäischen Union und  
der Schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, die auf  
einer Reihe von Sektorabkommen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und  
Kultur beruhen,

in der Erwägung, dass die Erweiterung der Europäischen Union dazu beiträgt, Frieden, Freiheit,  
Stabilität und Wohlstand in Europa zu gewährleisten, und dass der Bundesrat entschlossen ist, in  
dieser Hinsicht die Unterstützung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Ausdruck zu  
bringen,

in Anbetracht der Anstrengungen der Europäischen Union im Bereich der Außen- und Heran-  
führungshilfe,

in Anbetracht der Unterstützung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die mittel- und  
osteuropäischen Länder,

*haben folgende Leitlinien festgelegt:*

## **1. Beitrag der Schweiz**

Der Bundesrat handelt mit den unter Nummer 2 genannten Mitgliedstaaten Abkommen über die  
Modalitäten eines schweizerischen Beitrags in Höhe von einer Milliarde Schweizer Franken aus,  
der für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Genehmigung der entsprechenden Mittel durch das  
Schweizerische Parlament bereitgestellt wird.

## **2. Schlüssel für die Aufteilung des schweizerischen Beitrags**

<u>Empfängerstaat</u>	<u>Schweizer Franken</u>
Tschechische Republik	109.780.000
Estland	39.920.000

Zypern	5.988.000
Lettland	59.880.000
Litauen	70.858.000
Ungarn	130.738.000
Malta	2.994.000
Polen	489.020.000
Slowenien	21.956.000
Slowakei	66.866.000

Aus diesem Beitrag können regionale und nationale Projekte und Programme sowie Projekte und Programme finanziert werden, an denen mehrere Empfängerstaaten beteiligt sind.

### 3. **Überprüfung**

Nach zwei Jahren und nach vier Jahren wird die tatsächliche Verwendung des schweizerischen Beitrags überprüft, damit die Verwirklichung von Projekten und Programmen mit hoher Priorität in den Empfängerstaaten unterstützt werden kann. Zu diesem Zweck wird ein Betrag von 2 Millionen Schweizer Franken vorgemerkt.

### 4. **Finanzierungsleitlinien und -bereiche**

#### Sicherheit, Stabilität und Unterstützung der Reformen:

- Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf regionaler und kommunaler Ebene;
- Maßnahmen zur Sicherung der Grenzen;

- Verbesserung der Bearbeitung von Einwanderungs- und Asylangelegenheiten;
- Zugang zu Informationssystemen im Bereich des Sicherheitsrechts und Verbesserung der Sicherheit auf rechtlicher Ebene;
- Modernisierung des Justizwesens;
- Ausbau der Institutionen und der Kapazitäten für die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens;
- nukleare Sicherheit;
- Verhütung und Bewältigung von Naturkatastrophen;
- regionale Entwicklungsinitiativen in Randgebieten oder benachteiligten Regionen.

#### Umwelt und Infrastruktur:

- Sanierung und Modernisierung der Basisinfrastruktur (Energieeffizienz, Trinkwasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, öffentlicher Verkehr);
- Verbesserung der Umweltbedingungen, Verringerung des Schadstoffausstoßes, Entwicklung und Durchsetzung von Standards und Normen im Bereich der Umweltüberwachung;
- Entsorgung giftiger Abfälle und Sanierung verseuchter Industriegelände;
- regionale, städtische und ländliche Raumordnung und Flächennutzungsplanung, Infrastruktur, Umwelt usw.;
- grenzübergreifende Umweltinitiativen, z. B. „Umwelt für Europa“;
- biologische Vielfalt und Naturschutz.

#### Förderung der Privatwirtschaft:

- Entwicklung der Privatwirtschaft und Förderung der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);

- Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, Unterstützung der KMU im Bereich Unternehmensführung;
- Förderung zertifizierter Erzeugnisse des biologischen Landbaus;
- Förderung von Standards, Normen und Konformitätsbewertung im Bereich der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion; Förderung einer industriellen Produktion, die unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten sowie unter dem Gesichtspunkt der Ökoeffizienz dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung entspricht;
- Verbesserung der Regulierung des Finanzsektors und Ausbau der Finanzmärkte und -institutionen;
- Schutz des geistigen Eigentums.

Menschliche und soziale Entwicklung:

- Ausbau der Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung auf zentraler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf das Erreichen von EU-Standards;
- fachliche und berufliche Ausbildung;
- Forschung und Entwicklung (wissenschaftliche Austauschprogramme, Stipendien, Partnerschaften, Zusammenarbeit in der angewandten Forschung usw.);
- Gesundheit (Modernisierung von Krankenhäusern, Reform der Krankenversicherungssysteme, vorbeugende Maßnahmen usw.);
- Partnerschaften zwischen Städten und Gemeinden;
- Unterstützung internationaler Entwicklungsinitiativen.

Auswahl und Gewichtung der Finanzierungsbereiche richten sich nach dem Bedarf des einzelnen Empfängerstaats.

## **5. Unterrichtung und Abstimmung**

Der Bundesrat und die Europäische Kommission unterrichten einander regelmäßig je nach Bedarf über die Umsetzung des schweizerischen Beitrags, auch auf politischer Ebene. Die Europäische Kommission unterrichtet den Bundesrat über ihre Bewertung der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Projekte und Programme mit den Zielen der Gemeinschaft, denen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird. Kommission und Bundesrat stimmen sich auch mit den anderen Einrichtungen und Gebern ab, die die betreffenden Projekte und Programme finanzieren.

Gegebenenfalls können die Projekte und Programme in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der EU durchgeführt werden. Diese Projekte und Programme können durch Gemeinschaftsinstrumente kofinanziert werden.

## **6. Auswahl der Projekte und Programme**

Der Bundesrat wählt die Projekte und Programme im Einvernehmen mit den Empfängerstaaten aus und berücksichtigt dabei ihre Wünsche, ihren Bedarf und ihre tatsächliche Aufnahmefähigkeit.

## **7. Durchführung der Projekte und Programme**

- a) Die Projekte und Programme werden je nach Fall auf bilateraler, multi-bilateraler (Kofinanzierung mit anderen Einrichtungen oder Gebern) oder multilateraler Grundlage (über ein System von Treuhändern) durchgeführt.
- b) Der Beitrag der Schweiz wird in Form von Zuschüssen oder von Finanzierungsinstrumenten mit Vorzugsbedingungen geleistet. Er ist nicht rückzahlbar.
- c) Die Stellen, denen der schweizerische Beitrag zugute kommt, sind in der Regel Minderheitspartner bei der Finanzierung der Projekte und Programme. Der in Form von Zuschüssen geleistete Beitrag der Schweiz beläuft sich auf höchstens 60 % der Kosten des Projekts; dies gilt nicht für Projekte, die im Übrigen von öffentlichen Stellen auf

nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aus Haushaltsmitteln finanziert werden; in diesem Fall kann er bis zu 85 % der Gesamtkosten betragen. Die für die Kofinanzierung geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Projekte der technischen Hilfe, Programme für den Verwaltungsausbau sowie Projekte und Programme, die von nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden, können zu 100 % aus dem schweizerischen Beitrag finanziert werden.

- d) Die für das öffentliche Beschaffungswesen und für staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Beiträge zu den Projekten und Programmen werden nicht gebunden.
- e) Die der Schweizerischen Regierung entstehenden Verwaltungskosten werden aus dem unter Nummer 1 genannten Betrag bestritten. Diese Kosten umfassen unter anderem die Kosten für Personal und Verwaltung, die Ausgaben für die Dienstreisen der Beamten und Berater sowie die Kosten für die Finanzkontrolle und die Evaluierung.

## **8. Umsetzung des schweizerischen Beitrags**

Der Schweizerische Bundesrat unterbreitet der Schweizerischen Bundesversammlung den Vorschlag, Mittel in Höhe von einer Milliarde Schweizer Franken für die Umsetzung des schweizerischen Beitrags ab 2006 zu genehmigen.

Die unter Nummer 1 genannten Abkommen müssen den in dieser Vereinbarung festgelegten Leitlinien entsprechen. Eine allgemeine Beschreibung des Inhalts der Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und den Empfängerstaaten ist als Anhang beigefügt.